



Windrichtung in %  
Maßstab 1:1000

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- FL1 Flur Nr.
- 440 Grundstücks Nr.
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flurgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baufachengrenze
- Baulinie Gem. § 23 BauNVO
- Baugrenze Gem. § 23 BauNVO
- Best Grundstücksgrenze
- Gepl. Grundstücksgrenzen
- Nicht überbaubare Grundstücksfächer
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Flächen und Gebäude
- Verhandene Bebauung
- Firstriechung der Gebäude
- Firstriechung anfällig bei Flachbauten, jedoch sollte darauf geachtet werden, daß Gruppen von mindestens 3 Häusern gleicher Dachneigung oder Flachdächer entstehen
- 1 = Art der baulichen Nutzung (Baufläche)
- 2 = 3 = Grundflächenzahl
- 4 = 5 = Geschossflächenzahl
- 6 = Zahl der Vollgeschosse
- 7 = Öffene Bauweise
- 8 = Geschlossene Bauweise
- 9 = Alte Grenze wird aufgehoben
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in Baugebieten
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MF Mischgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SG Sondergebiet

PKW Garagen bis zu 800 m Tiefe und bis zu 2,50 m mittleren Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HGO gestattet werden.

Die an der Straße sowie die im Vorgartenbereich liegenden Einfriedigungen sollen eine Höhe von 1,10 m über der ausgebauten Straße nicht übersteigen.

Dachneigung max 30°

Mit Ausnahme der umrandeten Fläche  
**Genehmigt**  
mit Vlg. vom 02. JULI 1968  
A. V. 3 - 61 d 04/01  
Darmstadt, den 02. JULI 1968  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
Katasteramt, Gießen, den 19. Aug. 1968

aus Wasserleitg. 9  
aus dem Bereich ist  
verlegt

**BEARBEITET:**  
Ing.-Büro R. SONNENBURG  
HUNGEN - Oberh.  
**BEBAUUNGSPLAN Nr.3**  
**„Längsberg bis Geiselstruchwald“**  
der Gemeinde Rödgen

LANDESKREIS GIESSEN

Gem. §§ 6-12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960

Nach Abstimmung mit den Bebauungsplänen der Nachbargemeinde und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 26. Juli 58 bis 26. August 1958

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 25. April 1969

Genehmigungsvermerke

Für genehmigte Bebauungspläne wird in der Zeit vom 20. 8. 69 bis 9. 9. 69 in Büro d. Bauamtsverwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 22. 8. 69 ersichtlich durch *W. H. M. A.* bekanntgemacht worden. Der Plan ist sonst rechtsverbindlich.